

Statuten

des Veloclub Rheineck

Name und Sitz

Der Veloclub Rheineck, Kurzform VCR, gegründet 7.5.1914, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Rheineck.

Zweck

Der VCR pflegt die Kameradschaft und die gemeinsamen Interessen der Mitglieder am Radsport. Er fördert entsprechende Ausbildungs- und Wettkampfmöglichkeiten.

Der Verein bildet eine Sektion des Swiss-Cycling und des SRB Kantonalverbandes St. Gallen.

Zur Erfüllung seines Zweckes unterhält der Verein Abteilungen, insbesondere die Hallenradsport-Abteilungen Radball und Kunstradfahren.

Mitgliedschaft

Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Jugendmitglieder
- Passivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Veteranen / Freimitglieder

Als Aktivmitglied sind aktive Sportler mit einer Lizenz, welche sie zur Teilnahme an Wettkämpfen berechtigt. Haben diese Aktivmitglieder das vollendete 15. Altersjahr noch nicht erreicht, wird das Stimm- und Wahlrecht von durch ihre Eltern (gesetzliche Vertretung) übernommen.

Jugendmitglieder sind Jugendliche zwischen dem 4. und dem vollendeten 15. Altersjahr. Sie haben kein Stimmrecht. Das Stimm- und Wahlrecht von durch ihre gesetzliche Vertretung übernommen.

Als Passivmitglieder können natürliche oder juristische Personen in den Verein eintreten, welche den Verein finanziell und moralisch unterstützen wollen, ohne aktiv am Vereinsleben teilzunehmen. Sie haben an den Versammlungen beratende Stimme.

Mitglieder, die 10 Jahre ununterbrochen dem Club als Aktiv-Mitglied angehörten, ferner Mitglieder, die 5 Jahre hintereinander sich in der Kommission mit Erfolg betätigten, können auf Antrag der Kommission von der Hauptversammlung zu Frei-Mitgliedern ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktiven.

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein und dessen Bestrebungen verdient gemacht oder dem Verein ununterbrochen während 20 Jahren angehört hat. Die Ernennung zum Ehren-Mitglied wird auf Vorschlag der Kommission durch die Hauptversammlung vorgenommen.

Über die Aufnahme von Aktivmitgliedern entscheidet der Vorstand unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Vereinsversammlung.

Der Übertritt von einer Kategorie in eine andere kann jederzeit erfolgen. Aktivmitglieder, die längere Zeit den Veranstaltungen fernbleiben, können zu den Passivmitgliedern übertreten.

Mitglieder, welche die Statuten, Verträge und Reglemente des Vereins vorsätzlich oder gröblich verletzen, sich der Mitgliedschaft im Verein als unwürdig erweisen, können durch Beschluss der Hauptversammlung ausgeschlossen werden. Wer den finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt, wird automatisch ausgeschlossen. Die betreffenden Mitglieder sind von den Sanktionen in Kenntnis zu setzen.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten zu beachten, den Vereinsbeschlüssen nachzuleben und sich den Anordnungen der Vereinsleitung zu unterziehen.

Die Aktiv-, Ehren- und Freimitglieder sind in den Versammlungen stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen. Jugend- und Passivmitglieder können ohne Stimm- und Wahlrecht an der HV teilnehmen.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Organisation und Leitung

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Die Organe des Vereins sind:

- die Hauptversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

Das oberste Organ des Vereins ist die Hauptversammlung. Sie findet am Anfang jedes Jahres innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Sie behandelt ordentlicherweise folgende Geschäfte:

1. Begrüssung
2. Wahl der Stimmezähler
3. Protokoll der letzten HV
4. Ein-, Aus- und Übertritte
5. Jahresbericht des Präsidenten
6. Abnahme der Jahresrechnung
 - a) Kassenbericht
 - b) Revisorenbericht
7. Anträge
8. Wahlen
 - a) des Präsidenten oder der kollektiven Geschäftsleitung
 - b) der Vorstandsmitglieder
 - c) der Revisoren
9. Jahresprogramm, Wünsche und Anträge
10. Ehrungen
11. Allgemeine Umfrage

Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt brieflich, elektronisch (email), sowie in der Lokalpresse. Die Traktanden sind in der Einladung bekanntzugeben. Die Einladungen sind spätestens 14 Tage vor der Versammlung zu versenden.

Jede ordnungsgemäss einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig.

Eine ausserordentliche Hauptversammlung findet statt auf Beschluss des Vorstandes, der Revisoren oder wenn ein Fünftel (gem. ZGB Art. 63 Abs. 3) der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden die Einberufung verlangt. Die ausserordentliche Hauptversammlung hat innert 30 Tagen nach der Eingabe stattzufinden. Die Einladung erfolgt wie bei der ordentlichen Hauptversammlung.

Vereinsgeschäfte und Wahlen werden in offener Abstimmung entschieden. Die Versammlung kann auch geheime Wahlen beschliessen.

Bei allen Abstimmungen (ausser Statutenänderungen und Auflösung, siehe Abschnitt Revisionsbestimmungen) entscheidet das absolute Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Über Geschäfte, die nicht angekündigt waren, dürfen Beschlüsse nur gefasst werden, wenn die Anwesenden mit einfacher Mehrheit einer dringlichen Behandlung zustimmen.

Vorstand

Die allgemeine Leitung des Vereins ist einem aus 5 – 7 Mitgliedern bestehenden Vorstand übertragen.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Die Vorstandsmitglieder sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten oder der Geschäftsleitung selbst. Die Geschäftsleitung besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus, so erfolgt an der nächsten Vereinsversammlung eine Nachwahl für den Rest der Amtsdauer. Die Vornahme einer Nachwahl ist in der Einladung zur Versammlung anzukündigen.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Der Präsident oder Vizepräsident, die Mitglieder der Geschäftsleitung, der Aktuar und der Kassier führen Kollektivunterschrift zu zweien mit je einem anderen Vorstandsmitglied.

Diese Unterschriftenregelung gilt auch für die Organisationskomitees der Veranstaltungen.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- Handhabung der Statuten und Reglemente
- Vorberatung und Antragstellung für alle Geschäfte der Vereinsversammlung. Vollzug der gefassten Beschlüsse.
- Einberufung und Leitung der Versammlung und Bekanntgabe der Geschäftsordnung
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Erstellen der Mitgliederliste und des Vorstandsverzeichnisses
- Verkehr mit den Behörden
- Förderung und Zusammenarbeit im Gesamtverein
- Genehmigung der Berichte der Subkommissionen.

Die einzelnen Vorstandsmitglieder erledigen grundsätzlich folgende Aufgaben:

- Der Präsident oder die Geschäftsleitung leitet die Versammlungen, beruft die Vorstandssitzungen ein, erstellt die Traktandenliste und erstattet der Hauptversammlung einen Jahresbericht.

- Der Aktuar führt das Protokoll der Versammlungen und Vorstandssitzungen. Er besorgt die schriftlichen Arbeiten des Vereins. Er verwaltet das Vereinsarchiv.
- Der Kassier führt das Rechnungswesen und legt der Hauptversammlung einen Jahresbericht über die Kassaführung vor.
- Die Obmänner der Abteilungen erstellen ein Jahresprogramm und führen die Veranstaltungen durch. Sie legen der Hauptversammlung einen Rechenschaftsbericht vor.
- Der Vizepräsident und der Beisitzer können mit Spezialaufgaben betraut werden.

Dringende Vorstandsgeschäfte werden durch die Geschäftsleitung oder durch den Präsidenten zusammen mit dem Vizepräsidenten und einem weiteren Vorstandsmitglied erledigt. Diese Geschäfte sind dem Vorstand an der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Über die Verhandlungen muss ein Protokoll geführt werden.

Revisoren

Die Revisoren überwachen die Arbeit des Kassiers und prüfen die Rechnung des Vereins. Sie erstatten einen Bericht zuhanden der Hauptversammlung. Die Amtsdauer der Revisoren beträgt 2 Jahre. Die Hauptversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren.

Delegationen

Die Delegierten an Kurse und Versammlungen werden durch den Vorstand bestimmt. Gleichzeitig werden den Delegierten Kompetenzen und Instruktionen erteilt. Die Delegierten sind verpflichtet, über ihren Einsatz dem Vorstand einen Bericht abzugeben. Die Spesenvergütung an die Delegierten wird vom Vorstand festgelegt.

Finanzen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen, die von der Hauptversammlung festgelegt werden
- Freiwilligen Beiträgen (Passivbeiträge und Schenkungen)
- Einnahmen aus Veranstaltungen
- Zinsen aus Kapitalanlagen

Die Mitgliederbeiträge werden alljährlich eingezogen. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in den Verein. Die Ehren- und Freimitglieder, die Mitglieder des Vorstandes sowie der Obmänner der Abteilungen sind von der Beitragspflicht befreit.

Die Einnahmen werden wie folgt verwendet:

- zur Leistung der Verbandsbeiträge
- zur Bestreitung der Verwaltungskosten des Vereins und der Abteilungen
- zur Durchführung von Sportanlässen
- zur Förderung der aktiven Sportler

Das Vermögen ist mündelsicher und gewinnbringend anzulegen.

Der Verein haftet mit seinem gesamten Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Archiv

Sämtliche Vereinsakten (Protokolle, Berichte, wichtige Korrespondenz, Vereinsrechnung etc.) werden im Vereinsarchiv aufbewahrt. Das Archiv wird vom jeweiligen Aktuar geführt.

Die Mitglieder des Vorstandes sind gehalten, ihr Aktenmaterial, nach Weisungen des Vorstandes sortiert, zuhanden des Vereinsarchivs abzugeben.

Publikationen

Mitteilungen werden durch den Vorstand, bzw. durch die Geschäftsleitung in den passenden Publikationsorganen (Lokalpresse, Verbandspublikationen etc.) platziert

Revisionsbestimmungen

Einzelne Artikel der Statuten können von jeder ordentlichen und ausserordentlichen Hauptversammlung mit 2/3 Mehrheit abgeändert werden.

Eine Totalrevision der Statuten kann in die Wege geleitet werden, wenn der Vorstand oder 2/3 der Mitglieder das Begehren stellen. Sie wird von der Hauptversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen.

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Solange sich noch 10 Mitglieder für die Fortführung des Vereins verpflichten, kann er nicht aufgelöst werden.

Im Falle der Auflösung des Vereins geht das Vermögen zur treuhänderischen Verwaltung an die Gemeinde Rheineck, die es einem neuen Verein mit ähnlichen Zielen zur Verfügung hält. Erfolgt innerhalb von 10 Jahren keine Neugründung, so ist das Vermögen zur Förderung des Jugend-Radsportes in der Region zu verwenden.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 19. März 2008 angenommen. Sie ersetzen die bisherigen Statuten vom 27. März 1987.

Rheineck, 20.3.2008

Namens des VELOCLUB Rheineck

Urs Näf, Präsident

Doris Sprecher, Aktuarin